



**Bitte ausgefüllt
zurücksenden an:**

SVA St.Gallen
Brauerstrasse 54
Postfach
9016 St.Gallen

Abrechnungsnummer

Lohndeclaration 2026: Unsere Rückmeldung

Sie erhalten die Lohndeclaration für das Jahr 2026. Wir haben sie vollständig ausgefüllt und bestätigen die Angaben mit der **Unterschrift auf der Rückseite.**

Lohnauszahlung

- Wir haben im Jahr 2026 beitragspflichtige Löhne ausbezahlt.
- Wir haben im Jahr 2026 keine beitragspflichtigen Löhne ausbezahlt.
- Im Folgejahr werden wir keine beitragspflichtigen Löhne auszahlen. Wir informieren Sie, sobald wir wieder Löhne auszahlen.

Kontaktperson bei Rückfragen

Name / Vorname

E-Mail-Adresse

Telefonnummer

Bemerkungen

Berufliche Vorsorge (BVG)

Wir sind bei folgender Gesellschaft versichert:

Name der Vorsorgeeinrichtung

- Für unser Unternehmen besteht keine BVG-Anschlusspflicht.

Begründung

- Wir haben im Jahr 2026 unsere BVG-Vorsorgeeinrichtung gewechselt oder wir unterstehen neu der Anschlusspflicht.
Eine **Kopie der Police** liegt bei.

Name der Vorsorgeeinrichtung

Seit (Datum)

Unfallversicherung (UVG)

Wir haben die obligatorische Unfallversicherung bei folgender Gesellschaft abgeschlossen:

Name der Unfallversicherung

Lohndeklaration 2026

Mitglied

Mitarbeitende (in alphabetischer Reihenfolge)

Abrechnungsnummer

¹ AHV-Nummer	³ Name	⁵ VG	⁷ Verzicht RF	⁸ Beitragspflichtige Lohnsumme CHF
² Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	⁴ Vorname	⁶ Beitragssdauer von bis		
1 756. . .	3	5	7	8
2	4	6	—	
1 756. . .	3	5	7	8
2	4	6	—	
1 756. . .	3	5	7	8
2	4	6	—	
1 756. . .	3	5	7	8
2	4	6	—	
1 756. . .	3	5	7	8
2	4	6	—	
1 756. . .	3	5	7	8
2	4	6	—	
1 756. . .	3	5	7	8
2	4	6	—	
1 756. . .	3	5	7	8
2	4	6	—	
1 756. . .	3	5	7	8
2	4	6	—	
1 756. . .	3	5	7	8
2	4	6	—	
1 756. . .	3	5	7	8
2	4	6	—	
1 756. . .	3	5	7	8
2	4	6	—	
1 756. . .	3	5	7	8
2	4	6	—	

Periode	⁹ AHV/IV/EO-pflichtig	¹⁰ FLG-pflichtig	¹¹ FAK-pflichtig	¹² ALV-pflichtig bis CHF 148'200.00

Voraussichtliche Lohnsummen für das Folgejahr

01.-12.2027				
-------------	--	--	--	--

Wir bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Lohndeklaration (bitte ankreuzen). Die Hinweise zum massgebenden Lohn im [Merkblatt 2.01](#) (www.ahv-iv.ch) haben wir berücksichtigt.

Ort und Datum

Unterschrift des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin

Anleitung zur Lohndeclaration.

1 AHV-Nummer

Die 13-stellige AHV-Nummer finden Sie auf der Schweizerischen Krankenversicherungskarte (KVG). Sie beginnt mit 756.

2/3/4 Geburtsdatum/Name/Vorname

5 Für landwirtschaftliche Betriebe:

VG – Verwandtschaftsgrad

E = Elternteil

EP = Ehepartner bzw. eingetragener Partner

K = Kind

SE = Schwiegerelternteil

SK = Schwiegerkind (nur bei Hofübernahme)

Diese Personen sind bei der Arbeitslosenversicherung (ALV) und den Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) von der Beitragspflicht befreit.

6 Beitragsdauer von/bis

Bitte tragen Sie in diese Felder die Eintritts- und Austrittsdaten von Mitarbeitenden im Format TT.MM. ein. Bei ganzjähriger Beschäftigung tragen Sie bitte von 01.01. bis 31.12. ein. Mitarbeitende mit mehreren Beschäftigungsperioden tragen Sie für jeden Zeitabschnitt separat ein.

7 Verzicht RF (Rentnerfreibetrag)

Arbeitnehmende, welche nach Erreichen des Referenzalters auf den Abzug des Rentnerfreibetrags verzichtet haben, kennzeichnen Sie mit einem X. Ohne Angabe gehen wir davon aus, dass der Rentnerfreibetrag von der deklarierten Lohnsumme abgezogen wurde.

8 Beitragspflichtige Lohnsumme

Bitte tragen Sie den gesamten Bruttolohn während der Beschäftigungsperiode ein.

Zum Beitragspflichtigen Lohn zählen:

- Alle Entgelte mit Lohncharakter (inkl. Bonus, Provision, Gratifikation usw.)
- Naturalleistungen (z.B. Verpflegung, Unterkunft, Nutzung des Geschäftsautos usw.)
- Erwerbsausfallentschädigungen (EO), Leistungen der Mutterschaftentschädigung (MSE) / Entschädigung des andern Elternteils (EAE) und Betreuungsentschädigung (BUE)
- Entgelte des Arbeitgebers bei oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Nicht zum Beitragspflichtigen Lohn zählen:

- Familienzulagen
- Leistungen von Versicherungen (z.B. Kranken- und Unfalltaggelder)

Netto-/Bruttolohn

Werden Löhne ohne Abzug der Beiträge ausbezahlt, muss der Nettolohn mit 6,4 Prozent (AHV/IV/EO/ALV-Beitrag) in einen Bruttolohn aufgerechnet werden.

Beispiel:

Jahreslohn ohne Abzug der Beiträge: CHF 50 000.00

Beitragspflichtiger Bruttolohn:

CHF 53 418.80 {CHF 50 000.00 / (100–6,4) * 100}

Freibetrag für Arbeitnehmende im Referenzalter

Bitte führen Sie Arbeitnehmende, die im Abrechnungsjahr das Referenzalter erreichen und weiterhin einen Beitragspflichtigen Lohn erzielen, auf zwei Zeilen auf. Auf der ersten Zeile tragen Sie den Lohn bis zum Monat ein, in dem das Referenzalter erreicht wird. Auf der zweiten Zeile tragen Sie den Beitragspflichtigen Lohn ab dem Folgemonat ein.

Minuslohnsummen

Führen Sie auf der Lohndeclaration keine Minuslöhne auf. Melden Sie uns Korrekturen für vergangene Jahre (z.B. Taggelder) mittels [Nachtrag/Korrektur zur Lohn-declaration](#) separat. Das Formular finden Sie auf unserer Internetseite.

9 AHV/IV/EO-pflichtig

Bitte zählen Sie die Beitragspflichtigen Lohnsummen zusammen und tragen Sie in diesem Feld das Total ein.

10 FLG-pflichtig, für landwirtschaftliche Betriebe

Total der AHV/IV/EO-pflichtigen Lohnsumme abzüglich der Löhne von Mitarbeitenden Familienmitgliedern unter Punkt 5 (Verwandtschaftsgrad).

11 FAK-pflichtig (Familienausgleichskasse)

Total der AHV/IV/EO-pflichtigen Lohnsumme abzüglich der Lohnsummen von Mitarbeitenden in ausserkantonalen Filialen.

12 ALV-pflichtig bis CHF 148 200.00

Total der AHV/IV/EO-pflichtigen Lohnsumme abzüglich

- Lohnzahlungen an Altersrentnerinnen und -rentner

- Lohnzahlungen an mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft unter Punkt 5.

Bei ganzjährigen Arbeitsverhältnissen gilt die Höchstgrenze von CHF 148 200.00 pro Jahr bzw. CHF 12 350.00 pro Monat.

Beispiel bei unterjähriger Beschäftigung:
(CHF 148 200.00 / 360 Tage) × Anzahl Kalendertage des Beschäftigungszeitraums. Jeder Monat wird mit 30 Tagen gezählt.

Voraussichtliche Lohnsumme für das Folgejahr

Bitte tragen Sie die voraussichtliche Lohnsumme für das Folgejahr ein. Anhand dieser stellen wir Ihnen die Akontobeiträge in Rechnung.

Werden bei Kurzarbeit

Sozialversicherungsbeiträge erhoben?

Unternehmen, die von der Arbeitslosenversicherung Entschädigungsleistungen für Kurzarbeit erhalten, müssen die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge wie bisher in vollem Umfang leisten. Die beitragspflichtige Lohnsumme ist der vertraglich vereinbarte Lohn, respektive die Normal-Arbeitszeit.

Für Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SVA St.Gallen